Berufungsantrag

Zusammenfassung der wichtigsten Angaben in Deutsch1

Stellung der Professur:

Lehrumschreibung:

**Auflistung der Kandidatinnen und Kandidaten der engeren Wahl2:**

**Eckdaten:** Akademischer Titel, Vorname, Name

**Stellungnahme der Kommission zu folgenden Punkten:**

1. Wissenschaftlicher Werdegang;
2. Ausführungen zu den aktuellen Forschungsschwerpunkten;
3. Wissenschaftliche Qualifikation: Qualität der Publikationen, Originalität/Innovativität der Forschung mit konkretem Bezug zu Inhalten von Arbeiten, ggf. Interdisziplinarität und internationale Ausrichtung, Auszeichnungen, Drittmitteleinwerbung, weitere Engagements (z.B. Erstellen von Gutachten, Mitgliedschaft in Editorial Boards, Organisation von wissenschaftlichen Kongressen, Öffentlichkeitsarbeit); falls Entwicklungspotenzial konstatiert wird: konkrete Hinweise aufführen;
4. Lehrkompetenz und Leistungen im Bereich der Lehre und Nachwuchsförderung;
5. Führungskompetenz und -erfahrung;
6. ggf. Berufungsangebote anderer Universitäten in den vergangenen fünf Jahren, welche jeweils zu belegen sind;
7. Probevortrag (Titel, Verlauf);
8. Gespräch mit der Kommission;
9. Inhaltliche Passung der Kandidatin bzw. des Kandidaten auf das Anforderungsprofil und in Bezug auf die Auswahlkriterien.

**Vergleichende Bewertung und Begründung der Rangierung der Listenplatzierten:**

Vergleichende Bewertung und argumentative Begründung der Rangierung der Listenplatzierten (in der Regel drei) mit Bezug zum Anforderungsprofil und den Auswahlkriterien sowie unter Einbezug der Gutachten3.

 Gemäss [Vorgaben zum Aufbau von Berufungsanträgen](https://www.rd.uzh.ch/dam/jcr%3A7a1ab4aa-121d-4f57-a884-1ca56d73b30e/Vorgaben_Berufungsantr%C3%A4ge.pdf) Ziffer 1.1: Bei Berufungsanträgen auf Englisch ist eine Zusammenfassung der wichtigsten Angaben gemäss Ziffern 7.2 und 8 in Deutsch beizulegen.

2 Kandidatinnen und Kandidaten, deren Bewerbungen den formalen und wissenschaftlichen Anforderungskriterien entsprechen und die zu Probevorträgen eingeladen wurden.

3 Die Gutachtenden unterstehen wie die Mitglieder der Berufungskommission den Bestimmungen der Ausstandspflicht und haben die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu befolgen.